



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 2377/2013, eingereicht von G.J., deutscher Staatsangehörigkeit, zu der Verwendung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Nutzvieh

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent ist der Auffassung, dass die Verwendung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Nutzvieh verboten werden und durch andere Verfahren ersetzt werden sollte, etwa durch RFID-Chips oder durch die Einlagerung von Blutproben der Tiere. Er erklärt, dass die Anbringung der Ohrmarken große Schmerzen verursache, da dabei ein Stück Gewebe entfernt werden müsse, und dass die Marke zudem an Gegenständen in der Umgebung des Tieres hängen bleiben könne, was zu weiteren Verletzungen am Ohr führen sowie die Anbringung einer neuen Marke erfordern könne.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 25. September 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Der Rat verabschiedete die Verordnung (EG) Nr. 21/2004¹ vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG. In Übereinstimmung mit dieser Verordnung sind Schafe und Ziegen ordnungsgemäß und einzeln zu kennzeichnen und jede Verbringung sollte innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats sowie zwischen den Mitgliedstaaten individuell

¹ ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8.

rückverfolgbar sein, um die Kontrolle von möglichen Krankheiten gemäß den Bestimmungen des Binnenmarkts zu beschleunigen.

Zu diesem Zweck ist die Anbringung von mindestens einer herkömmlichen sichtbaren Ohrmarke verpflichtend, während die Mitgliedstaaten für das zweite Kennzeichen alternative Methoden der Kennzeichnung, wie etwa Bolustransponder, verschiedene elektronische Ohrmarken, Kennzeichen an der Fessel oder Tätowierungen, genehmigen können.

Bei Rindern wird in der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000¹ des Rates vom 17. Juli 2000 vorgeschrieben, dass alle Tiere mit von der zuständigen Behörde zugelassenen Ohrmarken an beiden Ohren gekennzeichnet werden. Beide Ohrmarken sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen. Es werden beide Ohrmarken benötigt, damit die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können.

In der Richtlinie 2008/71/EG² des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen ist festgelegt, dass die Tiere so früh wie möglich, auf jeden Fall aber vor dem Verlassen des Betriebs mit einer Ohrmarke oder einer Tätowierung versehen werden müssen, die eine Zuordnung zum Ursprungsbetrieb ermöglicht.

In der Richtlinie 98/58/EG³ des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ist Folgendes festgelegt: „Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen dahin gehend, dass der Eigentümer oder Halter alle geeigneten Maßnahmen trifft, um das Wohlergehen seiner Tiere zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass den Tieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.“ Gemäß Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die für die Kennzeichnung von Tieren zuständigen Personen Anweisungen und Anleitungen zur Durchführung der einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung erhalten haben, und dass geeignete Lehrgänge angeboten werden.

Schlussfolgerung

Die Kommission vertritt die Ansicht, dass das EU-System zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen im Allgemeinen den Zielen angemessen ist. Es bietet die Grundlage für ein effizientes System zur Rückverfolgbarkeit sowie hohe Standards der Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit in der EU. Dies kann nur mit einem System zur Tierkennzeichnung erreicht werden, das lösungs- und praxisorientiert ist und unter anderem die häufige und unmittelbare Überprüfung der Identität des Tieres vor Ort ermöglicht.

Auf der oben genannten Grundlage kann die Kommission die Petition, mit der ein Verbot der Verwendung von Ohrmarken als offizielle Methode zur Kennzeichnung von Nutztvieh in der EU angestrebt wird, nicht unterstützen.

¹ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

² ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31.

³ ABl. L 221 vom 8.8.2008, S. 23.